

1404

Mittwoch, 11. September 1968

Beteiligung der Schweiz an
Friedensoperationen der
Vereinigten Nationen.

Politisches Departement. Antrag vom 22. Mai 1968 (Beilage).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. Juli 1968
(Beilage).
Politisches Departement. Stellungnahme vom 29. August 1968
(Beilage).
Militärdepartement. Mitbericht vom 16. Juni 1968 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 6. Juli 1968
(Beilage).
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 24. Juli 1968
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht der interdepartementalen Studienkommission für die Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen wird Kenntnis genommen.
2. Die Frage einer Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der UNO wird nicht weiter verfolgt.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Justiz- und Polizeidepartement (3); an das Militärdepartement (4); an das Finanz- und Zolldepartement (8).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwant



o.715.81. - BI/MH/ly

Bern, den 24. April 1967

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tBeteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen.

I.

In seiner Antwort auf die Interpellationen Furgler und Hubacher machte Bundesrat Wahlen am 7. Oktober 1965 u.a. auch einige Ausführungen über die Notwendigkeit einer Prüfung der Frage einer Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen. In der Folge beauftragte der Bundesrat das Politische Departement und das Militärdepartement, ihm über die Möglichkeiten zur Bildung und zum Einsatz schweizerischer UNO-Truppenkontingente gemeinsam eine Studie zu unterbreiten.

Die Departemente - auch das Justiz- und Polizeidepartement wurde zur Mitwirkung eingeladen - einigten sich darauf, dass das Politische Departement die Leitung zu übernehmen habe, und bildeten eine Studienkommission, der die Herren Minister Prof. Dr. R.L. Bindschedler, Rechtsberater des Politischen Departements (Vorsitz), Dr. W. Thalman, Direktor der Justizabteilung, Oberstdivisionär R. Stucki, Unterstabschef Front, Oberst H. Senn, Chef der Operationssektion und Fürsprecher Ph. Clerc, Chef des Rechtsdienstes der Direktion der Militärverwaltung, angehörten. Die militärischen Fragen wurden von einer Unterkommission unter der Leitung des Unterstabschefs Front untersucht. Der Bericht der Studienkommission liegt nunmehr vor (s. Beilage).

-/-

- 2 -

II.

Die Studienkommission hatte sich in Anbetracht des oben erwähnten Auftrages nicht zur politischen Frage der Wünschbarkeit einer Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen zu äussern. Deshalb liegt dem Politischen Departement daran, an dieser Stelle einige grundsätzliche Gedanken namentlich zur aussenpolitischen Opportunität einer solchen Beteiligung anzubringen.

Die Stellung eines schweizerischen Kontingents wäre nur vorzusehen in Fällen, in denen die unter Ziff. 7 und 8 des beiliegenden Berichtes erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Unter dieser Voraussetzung wäre eine Mitwirkung der Schweiz mit ihrer ständigen Neutralität vereinbar.

Eine schweizerische Beteiligung an Friedensoperationen der UN würde eine Bekräftigung der neben der Neutralität zum Prinzip unserer Aussenpolitik erhobenen Solidarität darstellen. Es besteht kein Zweifel, dass sie nach aussen einen viel grösseren Eindruck machen würde als eine bloss technische und finanzielle Unterstützung, wie sie bis jetzt gewährt wurde. Das Ansehen und das Prestige wie auch das politische Gewicht unseres Landes würden sich dadurch erhöhen. Die Schweiz würde auf diesem Wege auch einen erhöhten Beitrag zur Beilegung von internationalen Konflikten und zur Aufrechterhaltung des Friedens leisten. Wie im Bericht angeführt, haben wir ein eminentes Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens; jeder Konflikt hat auch auf unser Land Rückwirkungen und enthält in sich die Gefahr zur Ausweitung.

Schliesslich würde die Beteiligung an Friedensaktionen dem Schweizervolk und vor allem der Jugend ein konkretes aussenpolitisches Ziel bieten. Das Verständnis für die Fragen der Weltpolitik würde sich verstärken. Auch aus innenpolitischen Gründen wäre deshalb eine Beteiligung von Vorteil.

Andererseits verkennen wir nicht, dass dem erhofften aussenpolitischen Gewinn Risiken - sie sind im beiliegenden Bericht

-/-

- 3 -

aufgezeigt - und ein hoher finanzieller Aufwand gegenüberstehen, worauf in der Studienkommission vor allem die Vertreter des Militärdepartements hingewiesen haben.

Gestützt auf diese Erwägungen und die Ergebnisse des Berichtes der Studienkommission kommen wir zum Schluss, dass die Frage einer Mitwirkung an Friedensoperationen der UN unter bestimmten aussenpolitischen und völkerrechtlichen Bedingungen und auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu bejahen ist.

III.

Der Bundesrat wird darüber zu befinden haben, ob das Problem der Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinten Nationen weiterzuverfolgen ist. Gelangt er zu einer positiven Entscheidung, so wäre das Militärdepartement zu beauftragen, die weiteren Vorbereitungen, nicht zuletzt für den Erlass der gemäss Bericht erforderlichen Gesetzgebung, an die Hand zu nehmen. Es könnte vorgängig auch eine Aussprache im Rahmen der zuständigen Kommissionen der Eidgenössischen Räte ins Auge gefasst werden.

Gestützt auf diese Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom Bericht der interdepartementalen Studienkommission für die Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinten Nationen sei Kenntnis zu nehmen.
2. Der Bundesrat möge über das weitere Vorgehen beschliessen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

Bericht der interdepartementalen Studienkommission.

An den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an
Friedensoperationen der
Vereinigten Nationen
("Blauhelme")

Bern, den 19. Juli 1968

M.38/T/mo

M i t b e r i c h t

zum

Antrag des Eidg. Politischen Departements vom 22. Mai 1967

a) Mit den Anträgen, dass der Bundesrat 1. vom Bericht der Studienkommission Kenntnis nehmen solle und 2. über das weitere Vorgehen beschliessen möge, können wir uns einverstanden erklären.

b) Hingegen bringen wir schon heute unseren ausdrücklichen Vorbehalt im Sinne des verfassungsrechtlichen Bedenkens an, das der Vertreter unseres Departements schon in der Studienkommission (Bericht vom 24. April 1967, S. 44 Mitte) geltend gemacht hat. Die Verfassungsgrundlage zu einem Erlass über die Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen durch Entsendung von Truppen ("Blauhelme") fehlt. Die Tatsache, dass die Schweiz bisher ohne ausdrückliche Verfassungsbestimmung Entwicklungshilfe geleistet hat, vermag daran nichts zu ändern. Ein Gesetz über die Beteiligung an Friedensoperationen der UNO könnte nicht erlassen werden, ohne dass zuvor eine entsprechende Verfassungsbestimmung erlassen würde. Wir behalten uns vor, gege-

- 2 -

benenfalls diesen Standpunkt näher zu erläutern, glauben aber heute davon absehen zu können.

c) Im heutigen Zeitpunkt sollte das Vorhaben nicht weiter verfolgt werden. Der im Antrag des Politischen Departements, Abschnitt II, S. 3, gezogenen Schlussfolgerung könnten wir nicht beipflichten. Ein dementsprechender Auftrag an das Militärdepartement dürfte sich erübrigen.

d) Dagegen sollen die Studien betreffend die Möglichkeiten einer Katastrophenhilfe der Schweiz im Inland oder Ausland weitergeführt werden.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

o.715.81. - MH/hu

Bern, den 29. August 1968

AusgeteiltAn den BundesratS t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements vom 19. Juli 1968 zum Antrag des Politischen Departements vom 22. Mai 1967 betreffend Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen

I.

Das Politische Departement hält an der Auffassung fest, dass eine Verfassungsänderung rechtlich nicht notwendig wäre. Dieser Auffassung hat sich inzwischen auch das Finanz- und Zolldepartement in seinem Mitbericht vom 6. Juli 1967 angeschlossen. Eine Ergänzung unserer bisherigen Ausführungen zur Frage der Verfassungsmässigkeit drängt sich zur Zeit angesichts der ungünstigen politischen Situation für eine Weiterverfolgung des Projekts einer schweizerischen Friedenstruppe nicht auf, umso weniger, als das Justiz- und Polizeidepartement bisher von einer Erläuterung seines Standpunktes abgesehen hat.

II.

Ohne von der grundsätzlichen Bejahung einer Mitwirkung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen - immer unter den im Bericht der Arbeitsgruppe vom 24. April 1967 aufgestellten aussenpolitischen und völkerrechtlichen Bedingungen - abzurücken, sind wir damit einverstanden, dass das Vorhaben im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt wird. Wir weisen aber darauf hin, dass sich die politische Lage rasch ändert und neue

./.

- 2 -

Konflikte auftauchen könnten, in denen es gelänge, die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz von UN-Friedenstruppen zu schaffen. Wenn auch die Arbeiten des zuständigen Komitees der UN ("Komitee der 33 Nationen") weiterhin nur langsam vorankommen, wäre es durchaus denkbar, dass in einem konkreten Einzelfall befriedigende Rechtsgrundlagen aufgestellt werden könnten.

Wir erwähnen im übrigen, dass einzelne Probleme aus dem Bericht der Arbeitsgruppe vom 24. April 1967 im Rahmen des Berichtes über "Die Schweiz und die Vereinigten Nationen" (Postulat Bretscher) zu behandeln sind.

III.

Da seit dem ursprünglichen Antrag des Politischen Departements einige Zeit verstrichen ist und das Mitberichtsverfahren nunmehr vor dem Abschluss stehen dürfte, beehren wir uns, dem Bundesrat unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklung zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Frage einer Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der UN wird vorläufig nicht weiterverfolgt.
2. Die im Gange befindlichen Studien über das Problem der Katastrophenhilfe der Schweiz im In- und Ausland werden von den damit beauftragten Departementen zielstrebig weitergeführt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

033.3/66

3003 Berne, le 16 juin 1967

DISTRIBUEAu Conseil fédéral

Participation de la Suisse aux opérations
de paix des Nations Unies

Rapport joint
du département militaire

concernant la proposition du département politique
du 22 mai 1967

Le service de l'état-major général et la direction de l'administration militaire étaient représentés dans la commission inter-départementale chargée d'étudier les possibilités de la formation et de l'engagement de contingents suisses pour des opérations de paix des Nations Unies. Cette commission est arrivée à la conclusion que, techniquement parlant et sous certaines conditions, les divers problèmes posés par une telle entreprise pourraient être résolus, non sans de gros sacrifices financiers. Il n'appartenait pas à la commission de se prononcer sur l'opportunité politique des solutions envisagées.

Le département politique se déclare en faveur d'une participation suisse aux opérations de paix des Nations Unies. Nous ne pouvons partager cette manière de voir. Les événements actuels du Proche-Orient, la décision prise à l'égard des casques bleus du Sinaï et l'impuissance de l'ONU devant un recours aux armes devraient étayer, pour le moment du moins, la thèse d'une non-participation.

Notre attitude n'est pas seulement dictée par ces récents événements; elle s'inspire aussi des considérants de principe ci-après:

- 2 -

1. Nous doutons fort que, même avec le système du volontariat, une revision constitutionnelle puisse être éludée. Il serait trop simple de s'estimer libre d'entreprendre tout ce que la Constitution n'a pas expressément prévu.
2. Le système du volontariat implique le risque de voir se former tôt ou tard une "légion" constituée d'éléments les moins dignes de représenter notre pays à l'étranger.
3. Les tâches du contingent sont décrites aux pages 3 et 23/24 du rapport. On discute encore au sein de l'ONU sur la question de savoir qui décide de l'engagement de tels contingents. Si l'on exige au départ le consentement des parties au litige, on n'est pas au clair sur le sort des contingents lorsque ce consentement est retiré. Une décision du secrétaire général, comme celle qui vient d'être prise à l'égard des troupes du Sinaï, peut-elle réellement annuler purement et simplement une mesure décidée par le Conseil de sécurité ou l'Assemblée générale de l'ONU?
4. Nous entendons nous réserver le droit de retirer notre contingent lorsque les circonstances l'exigent. Si ce retrait a lieu sans le consentement de l'ONU, ce qui pourrait être le cas, il nous paraît avoir des conséquences politiques plus graves qu'une non-participation. Veut-on réellement épargner au soldat suisse le moindre coup de feu?
5. Il y a lieu d'exiger des casques bleus une attitude impartiale. Jusqu'où cette attitude pourra-t-elle être maintenue? Un contingent attaqué doit-il attendre un ordre de son gouvernement ou de l'ONU pour pouvoir se défendre? Si l'une des parties attaque des casques bleus pour atteindre son adversaire, quelle sera l'attitude impartiale?

Quelle que soit la réponse donnée aux questions que nous nous posons, nous estimons que, dans l'état actuel des choses, une participation de la Suisse aux opérations de paix de l'ONU serait incompatible avec notre neutralité.

En revanche, nous pensons que l'étude des tâches esquissées sous lit. c et d du chiffre 11 du rapport (p. 24) devrait être poussée, cela d'autant plus que ces tâches seraient limitées dans le temps. Une aide sanitaire et technique ressortit à la mission humanitaire de la Suisse et ne devrait pas se borner à des interventions au profit des Nations Unies. Il est actuellement question de former des détachements d'assistance pour des interventions lors de catastrophes dans le pays. On pourrait avec profit englober dans cette étude celle de la formation de détachements d'entraide internationale. Il y aurait peut-être là une possibilité de coordonner les efforts déjà faits dans ce sens par la croix rouge et des organisations

- 3 -

privées. Il importe peu que l'armée ou la protection civile en prenne la direction, l'essentiel est d'agir.

L'étude de ce problème devrait être à notre avis poursuivie ou reprise notamment sur les points ci-après:

- Questions d'ordre législatif;
- Volontariat ou service obligatoire;
- Questions techniques;
- Direction civile ou militaire et office directeur;
- Interventions au seul profit des Nations Unies ou de tout Etat demandant ou acceptant une aide de ce genre;
- Questions administratives.

Le département politique n'ayant pas expressément formulé une proposition confirmant sa manière de voir, nous nous bornons à proposer que les départements intéressés soient chargés de poursuivre l'étude de la formation et l'engagement de détachements d'entraide internationale dans le sens indiqué ci-dessus. Nous ne pouvons nous rallier à l'envoi de contingents armés.

DEPARTEMENT MILITAIRE FEDERAL:



o.715.81. -
BI/MH/ly

3003 Bern, den 6. Juli 1967

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Beteiligung der Schweiz an
Friedensoperationen der
Vereinigten Nationen

M i t b e r i c h t

des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
zum Antrag des Eidg. Politischen Departementes
vom 22. Mai 1967

Die interdepartementale Studienkommission hat die Frage der Beteiligung unseres Landes an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen umfassend und sehr sorgfältig behandelt. Ihr Bericht vom 24. April 1967 liefert dem Bundesrat alle erforderlichen Elemente zur Bestimmung des weiteren Vorgehens.

Das Finanzdepartement schliesst sich in rechtlicher Hinsicht der Meinung des Politischen Departementes an, dass eine Verfassungsrevision nicht notwendig wäre, um schweizerische Truppen im Rahmen internationaler Friedensoperationen im Ausland einzusetzen. Die Wahrung der innern und äussern Sicherheit ist Sache des Bundes, der mithin vorschreiben kann, mit welchen Mitteln diese Aufgabe zu erfüllen wäre; die Uebernahme von Verpflichtungen im Rahmen einer Organisation der kollektiven Sicherheit kann darunterfallen. Auch wenn die Richtigkeit eines solchen Beschlusses kontrovers sein kann, wird davon die Kompetenz nicht berührt. Wir sind ferner ebenfalls der Ansicht, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste, weil der Dienst innerhalb einer UNO-Truppe weder Instruktionsdienst noch Aktivdienst im Sinne der geltenden Gesetzgebung darstellt.

- 2 -

In seiner Stellungnahme vom 22. Mai 1967 hat das Politische Departement festgehalten, dass solche Aktionen unter Umständen als Zeichen unserer Solidarität mit dem Los anderer Völker aufgefasst werden können und unter bestimmten Bedingungen auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu befürworten sind. Es verkennt aber nicht, dass dem erhofften aussenpolitischen Gewinn Risiken gegenüberstehen, auf die auch die Kommission einlässlich eingetreten ist.

Wenn sich die aussenpolitische Opportunität einer derartigen Beteiligung unter gewissen Voraussetzungen bejahen liesse und auch für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen der Weg offen wäre, so sind die Bedenken militärischer und finanzieller Natur wesentlich schwerwiegender. Die Militärorganisation der Schweiz beruht, entgegen dem in andern neutralen Staaten gehandhabten System, auf dem Milizprinzip. Aus den im Bericht ermittelten Kostenschätzungen geht hervor, dass die Aufstellung einer Friedenstruppe für ein Land ohne Berufsarmee mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist. Insbesondere dürften angesichts unserer kurzen Militärdienstzeit sowie der Tatsache, dass solche Friedenseinsätze sehr kurzfristig erfolgen müssen, die Aushebung geeigneter Leute und deren Ausbildung mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein.

Die im Anhang zum Bericht enthaltenen Tabellen geben Aufschluss über die sehr hohen Kosten, die der Bund im Falle eines Einsatzes zu tragen hätte. Offenbar kann nicht mit einer wesentlichen Rückerstattung gerechnet werden. Unseres Erachtens stellen diese Beträge zudem kaum die obere Grenze der finanziellen Leistung dar; wesentlich höhere Kosten können insbesondere auf den Posten Transporte, Material (z.B. Flugzeuge) und Entschädigungen bei Tod und Invalidität auftreten. In den nächsten Jahren könnte eine solche Aktion nicht vorbereitet und durchgeführt werden, ohne dass dadurch wichtige Aufgaben des Bundes vernachlässigt

- 3 -

werden müssten. Auch wenn die Ausgaben für die Friedensoperationen im Voranschlag des Politischen Departementes eingestellt würden, wie dies die Kommission vorschlägt, müsste im Falle einer solchen Beteiligung auch der Plafond des Militärdepartementes herabgesetzt werden, um den Ausgleich innerhalb der Departemente zu finden. In den Finanzplan der Jahre 1968 und 1969 könnten auf alle Fälle Begehren von so weitgehender Tragweite nicht ohne entsprechende Abstriche auf andern Positionen aufgenommen werden. Auch für die Zeit nach 1970 lassen sich diese Aufwendungen kaum verkraften, selbst dann nicht, wenn neue Einnahmequellen erschlossen werden können, nehmen doch gleichzeitig auch die neuen Aufgaben zu.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir uns mit der Kenntnisnahme des Berichtes einverstanden erklären; hingegen erachten wir es mit Rücksicht auf den beträchtlichen Aufwand bei fragwürdigem Rendement zur Zeit nicht für opportun, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

o.715.81. - BI/hä

Bern, den 24. Juli 1967.

AusgeteiltV e r n e h m l a s s u n g

zu den Mitberichten des Militärdepartements vom 16. Juni 1967 und des Finanz- und Zolldepartements vom 6. Juli 1967 betreffend Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der Vereinigten Nationen

I.

Dem Mitbericht des Finanz- und Zolldepartements vom 6. Juli 1967 stimmen wir zu. Auf die finanziellen Ueberlegungen näher einzutreten, erscheint uns nicht nötig, da die politische Situation zurzeit für eine Verfolgung des Problems nicht günstig ist. Es rechtfertigt sich deshalb zuzuwarten.

Wenn wir auch zu diesem Schluss kommen, so können wir der Begründung des Militärdepartements in seinem Mitbericht vom 16. Juni nicht beipflichten.

Einmal ist es nicht richtig, in einer prinzipiellen Frage auf ein einziges konkretes Ereignis und auf eine bestimmte politische Situation abzustellen. Die Verhältnisse können sich rasch ändern. Es ist ohne weiteres denkbar, dass in einer andern politischen Lage wiederum Friedensoperationen und mit besseren Erfolgsaussichten durchgeführt werden und dass eine Beteiligung der Schweiz in Frage kommen könnte. Wir waren immer der Auffassung, dass über eine Beteiligung an einer konkreten Aktion von Fall zu Fall entschieden werden müsse, wie das auch alle andern Staaten, die an solchen Operationen mitwirkten, getan hatten. Es geht aber vorerst einmal um die prinzipielle Frage.

Nach wie vor sind wir der Ueberzeugung, dass eine Verfassungsrevision rechtlich nicht notwendig wäre. Wir teilen voll und

- 2 -

ganz die rechtlichen Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements in seinem Mitbericht vom 6. Juli 1967. Diese Auslegung der Verfassung wird durch eine langjährige Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung bestätigt. So hat sich die Schweiz seit langem durch die Zurverfügungstellung von finanziellen und materiellen Mitteln und durch die Entsendung von Personal an der Entwicklungshilfe beteiligt, im Auftrag der Vereinten Nationen verschiedene Dienstleistungen erbracht und die UN finanziell unterstützt (Zeichnung eines Teiles der UN-Anleihe, finanzielle Beiträge an die Cypern-Aktion), ohne dass hierfür eine ausdrückliche verfassungsmässige Grundlage besteht und dass vorher eine Verfassungsrevision durchgeführt wurde. In der Öffentlichkeit hat sich keine Kritik dagegen erhoben. Es wäre auch sinnwidrig anzunehmen, dass die Bundesverfassung die aussenpolitische Handlungsfähigkeit des Landes hätte beschränken und damit die Wahrung seiner Interessen aufs Spiel setzen wollen.

Die Meinung, das System der Freiwilligkeit bringe früher oder später die Schaffung einer aus unerfreulichen Elementen zusammengesetzte "Legion" mit sich, ist eine reine Annahme. Eine grössere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass gerade die besseren Elemente der Jugend sich an Aktionen der UN beteiligen würden. Die Erfahrungen, die Staaten wie Schweden, Norwegen, Finnland und Irland gemacht haben, weisen alle in diese Richtung.

Die Frage, wer über einen allfälligen Rückzug einer UN-Truppe zu entscheiden hat, ist vorher zu regeln. Wenn die Aktion von der Zustimmung aller beteiligten Staaten abhängig gemacht wird, so folgt aus der Verweigerung dieser Zustimmung eines Staates die Pflicht, die Truppe zurückzuziehen. Für die Tätigkeit der UNEF war das Einverständnis der Vereinigten Arabischen Republik notwendig. Wurde dieses zurückgezogen, so blieb den UN nichts anderes übrig, als die Aktion abzubrechen. An dieser Rechtslage ändert sich nichts, ob nun der Generalsekretär oder ein anderes Organ den Rückzugsbefehl erteilt. Die ge-

- 3 -

genwärtige Kontroverse geht lediglich um Fragen der Taktik, vor allem ob es möglich gewesen wäre, Zeit zu gewinnen und die ägyptische Regierung zu einer Aenderung ihrer Haltung zu bewegen. Wäre dieses Ziel nicht erreicht worden, so wäre auch dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung nichts anderes übrig geblieben, als den Rückzug der Truppe anzuordnen. Sei dem wie ihm wolle, so kann diese Frage in Zukunft klar geregelt werden.

Wenn wir vorsehen, uns aus neutralitätspolitischen Gründen das Recht vorzubehalten, das schweizerische Kontingent unter bestimmten Umständen zurückzuziehen, so hat dies die Meinung, dass ein solcher Vorbehalt von vorneherein gemacht und in die Regelung mit der Organisation einbezogen würde. Eine spätere Zustimmung der UN wäre deshalb nicht nötig. Es geht auch nicht darum, dem Schweizersoldaten jeden Schuss zu ersparen, sondern um eine neutralitätspolitische Bedingung.

Ein angegriffenes Kontingent hat das Recht zur Selbstverteidigung und braucht hierfür weder einen Befehl seiner Regierung noch der UN abzuwarten. Bei allen bisherigen Aktionen bestand dieses Recht. Ein Warten auf weitere Befehle wäre im Falle der Selbstverteidigung gegen einen Angriff, also der Notwehr, sinnlos. Die unparteiische Haltung würde darin bestehen, dass die Truppe sich auf die Verteidigung der von ihr besetzten Stellungen beschränkt. Dass damit ein gewisses Risiko verbunden ist, wurde im Bericht der Arbeitsgruppe gesagt. Ohne jedes Risiko wäre die Beteiligung an einer Aktion aber überhaupt unmöglich.

Die Feststellung, eine Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der UN sei unvereinbar mit unserer Neutralität, ist unrichtig, sofern die aufgestellten Bedingungen eingehalten werden. Wir verweisen hierfür auf den Bericht der Arbeitsgruppe.

- 4 -

II.

Das Militärdepartement schlägt vor, die Frage der Aufstellung von Detachementen zur Katastrophenhilfe weiter zu prüfen. Es würde sich um die Leistung von sanitärischer Hilfe wie auch um technische Unterstützung (Wiederherstellung der öffentlichen Dienste, Uebermittlungswesen) handeln. Dazu käme auch die Hilfe an bereits eingeleitete Aktionen, z.B. des IKRK; notwendig wäre vor allem, sprachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen. Dieser Anregung stimmen wir zu.

Ohne auf Einzelheiten jetzt schon eingehen zu wollen, glauben wir, dass es vorzuziehen wäre, derartige Detachemente auf ziviler Basis aufzuziehen. Es müsste sich wiederum um freiwillige Leistungen handeln; ein obligatorischer Dienst wäre rechtlich und faktisch kaum durchführbar. Die Hilfe sollte sowohl den Vereinigten Nationen oder andern internationalen Organisationen wie auch einzelnen Staaten geleistet werden können. Die Schweiz soll in der Lage sein, sich sowohl an kollektiven Aktionen zu beteiligen, wie auch selbständig Hilfe zu leisten.

Da es vorerst um die Abklärung technischer und organisatorischer Probleme geht, sollte das Militärdepartement die Leitung der Studien übernehmen, wobei das Bundesamt für Zivilschutz heranzuziehen wäre. Von grosser Bedeutung ist, sämtliche bereits bestehenden zivilen Organisationen wie das Schweizerische Rote Kreuz und den Samariterbund beizuziehen. Es sollte möglichst auf dem Bestehenden aufgebaut werden.

Es wäre wünschbar, die Prüfung der Probleme möglichst rasch durchzuführen.

Sofern das Militärdepartement für die weitere Abklärung die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorsieht, so ersuchen wir, dass ein Vertreter der Abteilung für Internationale Organisationen unseres Departements zugezogen wird.

- 5 -

Wir beehren uns deshalb, dem Bundesrat

z u b e a n t r a g e n :

1. Die Frage einer Beteiligung der Schweiz an Friedensoperationen der UN wird vorläufig nicht weiter verfolgt.
2. Das Militärdepartement wird beauftragt, zusammen mit dem Bundesamt für Zivilschutz und unter Mitwirkung der bestehenden zivilen Organisationen das Problem der Katastrophenhilfe zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT